

Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei einer UVP handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, das die Auswirkungen eines Vorhabens auf:

- a. Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaft, einschl. der jeweiligen Wechselwirkungen,
- b. Kultur- und sonstige Sachgüter ermittelt, beschreibt und bewertet.

Die UVP ist kein normales Verwaltungsverfahren. Sie führt weder zu einer Genehmigung noch ist sie ein eigenes Verwaltungsverfahren. Nicht alle Verfahren fallen in den Anwendungsbereich der UVP. Es sind nur sehr große und potentiell gefährliche Anlagen und Projekte (§ 3 UVPG und Anlage zum Gesetz).

UVP-pflichtige Vorhaben sind u. a.:

- Sondermüllverbrennungsanlagen
- Raffinerien von Erdöl
- Endlager für radioaktive Abfälle
- Verkehrsprojekte (Wasser, Schiene, Straße, Flugplatz), sofern ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist

UVP-freie Vorhaben und Planungen sind u.a.:

- Flächennutzungspläne
- Erweiterung von Gewerbegebieten
- Bau von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen
- Umweltverträglichkeitsstudie (1988)

Ursprünglich war die geplante L 361n eine überregionale Straße. Für sie war daher ein Planfeststellungsverfahren und damit auch eine UVP erforderlich. Diese wurde auch im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland (Rheinisches Straßenbauamt Mönchengladbach) 1988 vom Büro für Freiraumplanung durchgeführt mit dem

Ergebnis:

Der Variante VII ist der Vorrang zu geben. Ein Bau der L 361n sowohl in der Variante II als auch in anderen Varianten durch die Erftaue ist aus landschaftspflegerischer Sicht abzulehnen, da es sich hierbei um nicht umweltverträgliche Trassierungen handelt. Die Variante VII stellt eine alternative Linienführung dar, die im Gegensatz zur Variante II umweltverträglich ist und entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§4 (4) LG) geeignete Lösungen zur Beseitigung der Verkehrsprobleme in Wevelinghoven und Kapellen darstellt.

Durch eine neue Gesetzgebung gilt nun aber folgendes:

Die Festsetzung einer Landes- oder Kreisstraße in einem Bebauungsplan kann die Planfeststellung ersetzen. (Damit ist eine UVP nicht mehr notwendig!) Dazu muß es aber einen städtebaulichen Bezug geben oder es muß sich um die Ortsdurchfahrt einer Landstraße handeln. Dieses hat nun der Rat der Stadt Grevenbroich am

09.12.1999 beschlossen. Damit ist die 1988 durchgeführte UVP nicht mehr notwendig.

Manchmal ist es aber auch möglich, von den Behörden eine sogenannte „freiwillige“ kommunale UVP zu fordern. Allerdings bestimmt der Vorhabenträger, wen er mit der UVP beauftragt. Oftmals wird dann die UVP nicht sachgerecht durchgeführt und es unterlaufen auch UVP-Gutachtern klangvoller Unternehmensberatungsfirmen „kleine Fehler“.

Die Erfttaue, die durch eine Umweltverträglichkeitsstudie (1988) , eine Publikation im Bildband Natur und Landschaft im Kreis Neuss (Schriftband des Kreises Neuss 1995) sowie eine wissenschaftliche Untersuchung des geographischen Institutes der Universität Bonn (1998) als „schützenswerter Erholungsraum für die Bevölkerung mit hohem ökologischen Wert“ eingestuft wird, bliebe uns und den nächsten Generationen im waldärmsten Kreis Deutschlands erhalten.

Der Bereich An der schwarzen Brücke, welcher durch die geplante L361n tangiert wird, gehört zu den 11 Naturschutzgebieten des Kreises Neuss, die durch die Landschaftspläne als Kernzonen des Naturschutzes gesichert sind! Durch die geplante Trasse käme es zu irreparablen Schäden vielfältiger ökologischer Funktionen dieses Bereiches.